

**Zusätzliche Einkaufsbedingungen des SWM Konzerns für
IT-Leistungen
ZEB-IT Stand:
04/2021**

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich und Vertragsbestandteile	1
2.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
2.1	Leistungserbringung.....	1
2.2	Quellcode.....	2
2.3	Nutzungsrechte.....	2
2.4	Vertragsbetriff	4
3.	Besondere Bestimmungen	4
3.1	Kauf von Hardware und Software.....	4
3.2	Erstellung und Anpassung von Software.....	4
3.3	Softwarepflege	5
3.4	Hardware-Wartung.....	7
3.5	Dienstleistungen (inkl. Beratungsleistungen).....	8

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1** Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für IT-Leistungen für die Stadtwerke München GmbH sowie deren i.S.v. § 15 AktG verbundene Unternehmen (im folgenden gesamthaft "Auftraggeber" genannt).
- 1.2** Vertragsbestandteile sind - bei Unstimmigkeiten in der nachstehenden Reihenfolge
- a, das Bestellschreiben,
 - b, die Leistungsbeschreibung,
 - c, etwaige Besondere Vertragsbedingungen,
 - d, diese Zusätzlichen Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen,
 - e, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers für Lieferungen und Leistungen - AEBL.

2. Allgemeine Bestimmungen**2.1 Leistungserbringung**

Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

Wenn der Auftragnehmer erkennt, dass die Leistungen in der vereinbarten Form un-durchführbar sind, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorge-sehenen Weg zu erreichen ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich

über diesen Sachverhalt unter Beachtung der dem Auftragnehmer obliegenden Schadensminderungspflicht informieren. Die weitere Vorgehensweise wird zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

2.2 Quellcode

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber hinsichtlich von ihm angepasster Bestandteile der Software eine Dokumentation und den Quellcode einschließlich späterer Änderungen zu überlassen. Hierzu gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Software vorzunehmen. Soweit statt der Übergabe des Quellcodes eine Hinterlegung vereinbart wird, steht dem Auftraggeber ein unbedingter Herausgabeanspruch gegenüber der Hinterlegungsstelle zu.

Im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzusenden.

2.3 Nutzungsrechte

2.3.1 Eigentum und ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen einschließlich Installations-, Nutzungs- und Betriebshandbücher sowie Dokumentationen zur Pflege und Weiterentwicklung, Berichte, Referate, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie Individualsoftware, Programme, Software-Anpassungen und Parametrisierungen einschließlich des kommentierten Quell- und Objektcodes sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „Arbeitsergebnisse“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

Im Übrigen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgegoldene dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Auftragnehmers, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Aufführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen. Der Quellcode sämtlicher Leistungsergebnisse und Zwischenergebnisse ist dem Auftraggeber vollständig zusammen mit der Entwicklungsdokumentation zu übergeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen ohne Urheberbezeichnung zu verwenden.

2.3.2 Nicht ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Knowhow, an Software und Entwicklungstools („geistiges Eigentum des Auftragnehmers“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbegrenztes, übertragbares, abgeholtenes Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

2.3.3 Betrieb für Dritte

Der Auftraggeber kann die Software auf Datenverarbeitungsanlagen Dritter betreiben, sofern der vereinbarte Nutzungsumfang hierdurch nicht überschritten wird. Darin eingeschlossen ist auch der Betrieb auf eigenen Anlagen für Dritte.

2.3.4 Nutzungsrechte an Leistungen zur Anpassung und Parametrisierung von Software (Customizing)

Soweit der Auftragnehmer das Customizing an seiner eigenen Software oder an Software Dritter für den Auftraggeber durchführt, räumt er dem Auftraggeber hieran die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2.3 ein.

2.3.5 Rechteeinräumung für Aktualisierungen und bei Nacherfüllung

Vom Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsleistung überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, Ergänzungen, neue Versionen o.ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation hierzu unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Ziffer 2.3.

Die Gewährung des Nutzungsrechtes beinhaltet auch frühere Releasestände der Software.

2.3.6 Know-how

Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Laufe der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch nicht in Schutzrechte sowie vorstehende Nutzungsrechte des Auftraggebers eingegriffen oder berechnigte Interessen des Auftraggebers tangiert werden. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für den Auftraggeber

geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden, insbesondere weder ganz noch teilweise kopieren.

2.3.7 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages.

2.4 Vertragsbeitritt

Andere Konzernunternehmen können dem Vertrag beitreten und zusätzliche Nutzungsrechte zu den Bedingungen des Vertrags erwerben. Ist dafür eine über die Weitergabe oder Unterlizenzierung hinausgehende Einräumung von Nutzungsrechten erforderlich, wird der Auftragnehmer gemäß einer separat zu vereinbarenden Bestellung dem beitretenden Konzernunternehmen das erforderliche Nutzungsrecht auf Grundlage der Konditionen des Vertrages einräumen. Falls erforderlich oder vom Auftraggeber gewünscht, kann dies auch in der Form geschehen, dass ein Konzernunternehmen mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung abschließt, deren Inhalt sich nach dem Vertrag richtet.

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Kauf von Hardware und Software

3.1.1 Werkvertragsrecht

Sofern Software oder Hardware vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe des Auftraggebers anzupassen und/oder zu installieren ist, gilt für diese Leistungen Werkvertragsrecht.

3.1.2 Informationspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Hard- und Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.

3.2. Erstellung und Anpassung von Software

Ist Gegenstand der Vertragsleistung die Erstellung und Anpassung von Software, gilt ergänzend:

3.2.1. Leistungsänderung

Ergibt sich im Laufe der Durchführung des Projektes die Notwendigkeit von Leistungsänderungen, sind diese auf Basis von schriftlichen Angeboten in Änderungs- bzw. Ergänzungsverträgen zwischen den Parteien abzustimmen. Unter einer Leistungsänderung verstehen die Vertragspartner entweder Anforderungen außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Änderungen der vereinbarten vertragsgegenständlichen Leistungen.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer Leistungsänderungswünsche detailliert beschrieben mitteilen. Der Auftragnehmer wird die Änderungswünsche des Auftraggebers unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen und spätestens binnen 5 Werktagen ab Zugang des Änderungswunsches den Auftraggeber schriftlich auf evtl. Auswirkungen der

Änderung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen hinweisen sowie eine Änderungsvereinbarung als Angebot vorlegen, sofern sich wegen der Umsetzung der Änderungen terminlich oder preislich relevante Änderungen ergeben.

Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom Auftragnehmer bei Ausführung der Änderung entsprechend nachgeführt. Der Auftragnehmer wird während eines Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer schriftlich mit, dass die Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.

Sind vor dem Durchlaufen des Leistungsänderungsverfahrens vertragsgegenständliche Leistungen zu erbringen oder Handlungen vorzunehmen, die nach Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens für den Auftraggeber nicht mehr verwertbar wären, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.3 Softwarepflege

Ist Gegenstand der Vertragsleistung die Pflege von Software, gilt ergänzend:

3.3.1 Pflegeleistungen

a) Grundleistungen

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gehören zu den Leistungen des Auftragnehmers insbesondere:

- Beseitigung von Fehlern im Programm und in den zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen;
- telefonische Hilfestellung „Hotline“;
- elektronische Entgegennahme von Tickets des Auftraggebers zu Leistungserbringung bzw. Software betreffende Fehler, Störungen und Änderungsanfragen;
- Weiterentwicklung der Software und Übersendung der jeweils jüngsten Fassung der im Rahmen des Lizenzvertrages überlassenen Standard-Version des Programms;
- Anpassung an zwingende behördliche oder gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen;
- unaufgeforderte Übersendung neuer oder Anpassung vorhandener Dokumentationsunterlagen (in deutscher/englischer Sprache).
- Ist das Programm vom Auftragnehmer oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber geändert worden, unterliegt diese Programmfassung ebenfalls den Leistungen.

b) Zusätzliche Leistungen

Darüber hinaus erbringt der Auftragnehmer bei gesonderter Beauftragung folgende Leistungen:

- Umstellung des Programms auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardware-system oder eine andere Programmiersprache, sofern hierfür eine Version vom Li-zenzgeber angeboten wird;
- notwendige Anpassungsarbeiten an dem Programm bei Änderungen bestehender Betriebssysteme durch den Hersteller;
- Ergänzungen und Erweiterungen am Programm in dem vom Auftraggeber bezeich-neten Umfang.
- die Durchführung von Nachschulungen.

c) Aktualisierungen der Software/Lieferung neuer Versionen

Der Auftragnehmer sorgt für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt dem Auftraggeber Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung. Er wird dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung stellen. Dem Auf-traggeber werden Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation (gemeinsam „Aktualisierungen“) auch im Rahmen von Störungsbehebungen bereitgestellt.

Der Auftragnehmer ist zur Anpassung der Software an geänderte Gesetze verpflich-tet; diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Nutzbarkeit der Software unter den geän-derten gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur unerheblich eingeschränkt ist. Die Lieferung von Aktualisierungen erfolgt durch Übersendung oder Übergabe des ma-schinenlesbaren Codes auf einem handelsüblichen Datenträger oder durch Übersen-dung per Datenfernübertragung. Die zugehörige aktualisierte Dokumentation erhält der Auftraggeber in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form. Aktualisierungen, die Einfluss auf die Produktivität der Software beim Auftraggeber haben können, sind in-nerhalb eines mit dem Auftraggeber abzustimmenden Wartungsfensters zu installie-ren. Die Störungsbehebung und/oder Aktualisierungen der Software kann der Auf-traggeber ablehnen, wenn diese nicht im Wesentlichen die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie der ersetzte Teil der Software.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den Aktualisierungen mit deren Liefe-rung die Nutzungsrechte nach dem der Überlassung der Software zugrunde liegen-den Vertrag ein. In der Pflegegebühr ist die Vergütung für die Aktualisierung der Software enthalten.

d) Unterstützungsperiode für ältere Software-Versionen

Nach dem Erscheinen eines Upgrades oder einer neuen Version werden die Pflege-leistungen auch für die alte Version der Software wie folgt weitergeführt:

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, eine Installation von Upgrades oder neue Versionen der Software durch den Auftragnehmer anzunehmen.

Ältere Versionen der Software werden für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Verfügbarkeit der jeweils neuesten Version der Software unterstützt. Ist eine Übernahme der aktuellen Version für den Auftraggeber unzumutbar, insbesondere wegen des mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstiger Umstellungsrisiken (z.B. Instabilität des Systems), so kann der Auftraggeber die Fortsetzung der Pflege der von ihm genutzten Version verlangen, längstens jedoch für drei weitere Jahre über den im vorangehenden Satz genannten Zeitraum hinaus.

e) **Wartungsfenster/Job-Planung**

Der Auftragnehmer hat Pflegeleistungen so zu planen, dass die Nutzung der Software durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird. Sind Pflegeleistungen während der regelmäßigen Betriebszeiten der Software unvermeidbar, wird er dem Auftraggeber Grund und Ursache hierfür mitteilen und mit diesem mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung ein Wartungsfenster vereinbaren, um Behinderungen für den Auftraggeber so gering wie möglich zu gestalten. Ist absehbar, dass häufiger Pflegeleistungen während der Betriebszeiten durchgeführt werden müssen, sind dafür Zeitpläne zwischen den Parteien abzustimmen.

3.4. Hardware-Wartung

Ist Gegenstand der Vertragsleistung die Wartung von Hardware einschließlich dazugehöriger Betriebssystem-, Betriebs- und Systemsoftware (gemeinsam das „System“) sowie der Dokumentation, gilt ergänzend:

3.4.1 Wartung der Hardware

Der Auftragnehmer erhält das System in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt dazu erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Die Verfügbarkeit beeinträchtigende Arbeiten des Auftragnehmers werden mit dem Auftraggeber abgestimmt und in den vereinbarten Zeiten durchgeführt

a) **Vorbeugende Maßnahmen (Instandhaltung)**

Die Instandhaltung hält die Funktionsfähigkeit des Systems aufrecht und beinhaltet den Austausch defekter, nicht mehr dem aktuell anerkannten Stand der Technik entsprechender oder nicht mehr sicher funktionierender Verschleißteile und Systemkomponenten. Der Auftragnehmer führt etwaige Integrations-, Konfigurations- oder Installationsarbeiten durch.

Der Auftragnehmer führt regelmäßige Systeminspektionen nach Maßgabe der jeweiligen Systemdokumentation oder aktuellen Herstellerinformationen durch. Vom Auftragnehmer erkannte oder vom Hersteller mitgeteilte Störungen am System werden vom Auftragnehmer behoben.

b) Instandsetzung

Der Auftraggeber meldet dem Auftragnehmer auftretende Fehlfunktionen, System- oder Systemkomponentenausfälle und sonstige Probleme („Störungen“). Der Auftragnehmer lokalisiert, analysiert und behebt die Störung. Nach Eingang einer Störungsmeldung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, bis wann die gemeldete Störung behoben sein wird.

Gestaltet sich die Behebung einer Störung nach deren Analyse als sehr umfangreich, stellt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber zumindest eine vorläufige Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung, damit wesentliche Beeinträchtigungen für den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers vermieden werden. Die Pflicht zur endgültigen Beseitigung der Störung in angemessener Frist bleibt unberührt.

3.5 Dienstleistungen (inkl. Beratungsleistungen)

Ist Gegenstand der Vertragsleistung die Erbringung von Dienstleistungen, gilt ergänzend:

3.5.1 Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei.

Der Auftragnehmer ist zur Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber verpflichtet und hat ihm jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.